

Vereins-Informationen - Update -

Corona-Virus und der Sport von Menschen mit Behinderung

(11.05.2020)

In Ergänzung zu unserem Corona-Update vom 07.05.2020 (https://www.brsnw.de/fileadmin/co_theme/Default/Media/News/2020-05-07_Vereins-Info_Corona_1_.pdf) möchten wir Sie auf die ab heute gültige neue Corona-Schutz-Verordnung hinweisen, die u.a. die Lockerungen für den Sportbetrieb beinhalten.

Die aktuelle Corona-Schutz-Verordnung ist unter folgendem Link einzusehen:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-08_fassung_coronaschvo_ab_11.05.2020_lesefassung_final_0.pdf

Die folgenden Passagen sind für die Umsetzung im Sportverein zu beachten, wobei auch die Regelungen der Kommunen vor Ort, die in der Regel differenzierter sind, individuell berücksichtigt werden müssen:

§ 9 Sport

- (1) Untersagt sind der **nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb** sowie jeder Wettkampfbetrieb.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind der Sportunterricht an den Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Tanzschulen zulässig, soweit sich die nicht-kontaktfreie Ausübung auf einen festen Tanzpartner beschränkt und im Übrigen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist.
- (4) Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt; bei Kindern bis 14 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.
- (5) Beim Betrieb von Fitnessstudios sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.
- (6) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.
- (7) Abweichend von Absatz 1 sind ab dem 14. Mai 2020 folgende Wettbewerbe zulässig:
 1. Wettbewerbe in Profiligen, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich

für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektions-schutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektions-schutzgesetzes zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen

2. im Hinblick auf die zur Zucht erforderlichen Leistungsnachweise Pferderennen, wenn auf der Rennanlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind. Zuschauern und sonstigen Personen, deren Anwesenheit für die Durchführung des Wettbewerbs nicht erforderlich ist, ist der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage zu verwehren. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs auch im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine Ansammlungen verursacht werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sind TV-Produktionen und dazu auch der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage gestattet.

§10 Freizeit- und Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:

2. Hallenschwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
3. Freibäder bis einschließlich 19. Mai 2020,

Die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Corona-Schutzverordnung NRW finden Sie unter folgendem Link:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-08_anlage_hygiene-und_infektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_vom_8._mai_2020_0.pdf

Dort ist unter dem Punkt VII die Vorgaben für Fitnessstudios detailliert aufgeführt. Diese können auch für die Sportvereine Ideen liefern, wie ein Wiedereinstieg nach der Corona-Pandemie gestaltet werden kann, um die Hygiene- und Abstandsvorgaben einzuhalten. Des Weiteren verweisen wir auf die gemeinsamen Empfehlungen des LSB NRW und des BRSNW zum Wiedereinstieg in den Rehasport, die mit dem Corona-Update am 07.05.2020 versendet wurden und unter folgenden Links zu finden sind:

https://www.brsnw.de/fileadmin/co_theme/Default/Media/News/2020-05-07_Empfehlung_Wiederaufnahme_Rehasport_LSBNRW_BRSNW.pdf

https://www.brsnw.de/fileadmin/co_theme/Default/Media/News/2020-05-07_Einwilligungserklaerung_Teilnehmer_Wiederaufnahme_Rehasport.pdf

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Stufenplan der Landesregierung keine Garantie ist, dass dies so umgesetzt wird, da ständig die Entwicklungen der Kennzahlen der Corona-Pandemie neue Beschlüsse bewirken können. Der Lockdown vor einigen Wochen war stark durch zentrale Vorgaben der Bundes- und Landesregierung geprägt, der Wiedereinstieg wird dagegen dezentral vor Ort höchst unterschiedlich verlaufen. So können z.B. Kommunen (wie oben schon angedeutet) trotz der Genehmigung in der Corona-Schutzverordnung die Sporthallen in eigener Entscheidung aus unterschiedlichen Gründen geschlossen lassen (z.B. durch Fehlende Hygienemaßnahmen, Wiederkehr aus der Kurzarbeit).

Von den Kostenträgern in NRW haben wir weiterhin keine Rückmeldung, ob und wie lange die Möglichkeit der Abrechnung des Online-Alternativangebotes noch besteht. Wir haben den Kostenträgern in NRW im Rahmen unseres regelmäßigen Austausches auch Informationen über die Öffnung der Sportstätten und unsere Empfehlungen zum Wiedereinstieg des Rehabilitationssports zur Information zukommen lassen.

Abschließend weisen wir weiter darauf hin, dass die Vereine für die ordnungsgemäße Durchführung der Sportangebote und die Einhaltung der Vorgaben der Bundes- und Landesregierung hinsichtlich Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen verantwortlich sind. Wir möchten alle Vereinsvorstände, Übungsleitungen und Teilnehmenden aufrufen, verantwortungsvoll mit den aktuellen Lockerungen umzugehen, sich an die Corona-Schutz-Vorgaben der Landes- und Bundesregierung zu halten, damit die Corona-Pandemie weiter eingeschränkt werden kann. Nur dadurch können weitere Lockerungen für den Sport in absehbarer Zeit vorbereitet und umgesetzt werden.

Bleiben Sie gesund!